## Verfahrensvermerke

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal die Satzung Nr. 13 "Feldstraße" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Lilienthal, den 20.07.2022

Bürgermeister

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Aufstellung der Satzung Nr. 13 "Feldstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am **06.09.2021** durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

#### Lilienthal, den 20.07.2022

gez. Riemenschneider Bürgermeister

#### Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Herausgeber:

Planverfasser Der Entwurf der Satzung Nr. 13 "Feldstraße" wurde ausgearbeitet von der SWECO GmbH.

Regionaldirektion Otterndorf

Hannover, den **15.06.2022** 

(Planverfasser)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 dem Entwurf der Satzung Nr. 13 "Feldstraße" und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2021 durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung Nr. 13 "Feldstraße" mit der Begründung haben vom 09.11.2021 bis 09.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den 20.07.2022

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat die Satzung Nr. 13 "Feldstraße" sowie die Begründung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 10.05.2022 als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den 20.07.2022

gez. Riemenschneider Bürgermeister

gez. Riemenschneider

Die Satzung Nr. 13 "Feldstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.07.2022 in der Wümme-Zeitung bekanntgemacht worden. Sie Satzung ist damit am 13.07.2022 in Kraft getreten.

Lilienthal, den 20.07.2022

gez. Riemenschneider Bürgermeister

#### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Satzung Nr. 13 "Feldstraße" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den ...

Bürgermeister

# Satzung Nr. 13 "Feldstraße"

#### Außenbereichsatzung

der Flächen im Bereich Feldstraße des Ortsteiles Worphausen der Gemeinde Lilienthal (Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB).

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das in der beiliegenden Karte mit der Geltungsbereichsgrenze eingefasste Gebiet.

#### § 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sonstigen Vorhaben - nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt. Die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB bleibt unberührt.

#### § 3 Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 sind

#### I. Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- a) Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 Abs. 2 BauNVO sowie ihnen zugeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die den Festsetzungen in § 4 entsprechen.
- b) Nutzungsänderung von vorhandenen baulichen Anlagen zu Wohnzwecken.

#### II. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen:

- a) Errichtung von Gebäuden und Erweiterung vorhandener Gebäude einschließlich der ihnen zugeordneten Stellplätze und Garagen i.S.d. § 12 Abs. 2 BauNVO sowie ihnen zugeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die den Festsetzungen in § 4 entsprechen.
- b) Zulässig sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- ) Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen Anlagen zu den zulässigen handwerklichen oder gewerblichen Zwecken.

### § 4 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

(1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 19 BauNVO beträgt für alle in § 3 genannten Vorhaben 0,3. Bei der Berechnung der GRZ ist die Fläche des Grundstückes maßgebend, die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegt.

- (2) Für die Errichtung von Gebäuden ist maximal ein Vollgeschoss i.S.d. § 20 Abs. 1 BauNVO zulässig.
- (3) Für die zeichnerisch festgesetzten und nummerierten überbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Anzahl an Wohneinheiten zulässig.
- Grundstück 1 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- Grundstück 2 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten Grundstück 3 (2 Wo) maximal zwei Wohneinheiten
- Grundstück 4 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten Grundstück 5 (3 Wo) maximal drei Wohneinheiten
- (4) Die Errichtung von Neubauten im Sinne des § 3 Nr. I und II dieser Satzung ist nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den 20.07.2022

gez. Riemenschneider (Bürgermeister)

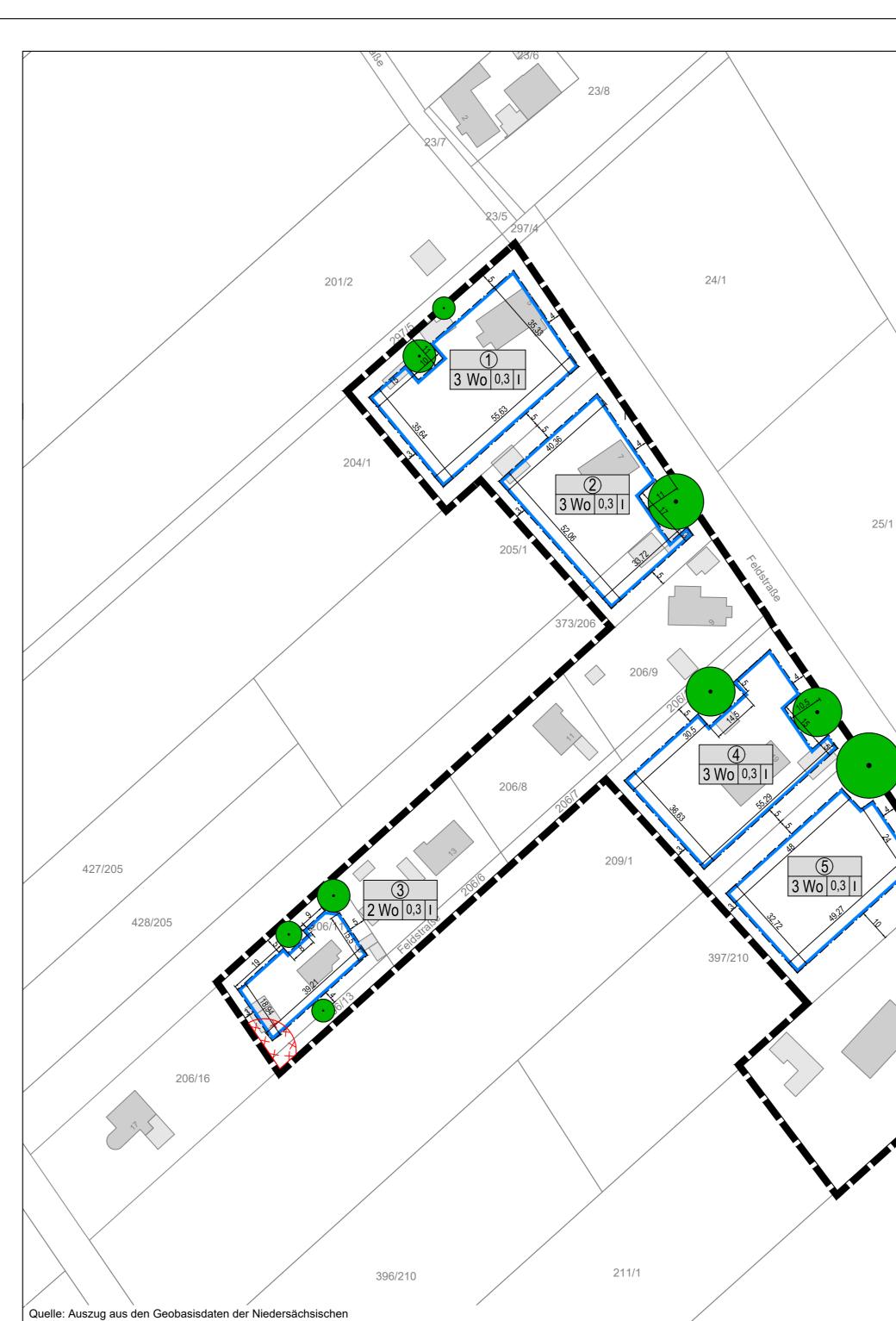
Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der URSCHRIFT überein.

Der Bürgermeister Lilienthal, den ..

im Auftrage:

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



# Planzeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze / überbaubare Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

Nachrichtliche Darstellung

Baum- und Gehölzbestand

Nummerierung der Grundstücke

Erhaltungswürdiger Einzelbaum



Für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, auf denen ein Kampfmittelverdacht

## Hinweis

28/2

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft. Die Prüfung kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Bauvorhaben unzulässig ist, wenn es sich z. B. schädlichen Umwelteinwirkungen aussetzen würde (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

#### (2) Denkmalschutz

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass die Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist die unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Ausgleichstatbestände ermittelt, so sind diese vorrangig auf dem Eingriffsgrundstück selbst auszugleichen. Sollte eine Umsetzung nicht möglich sein, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen möglichst im Umfeld des Eingriffs umzusetzen. Die Umsetzung der von der Genehmigungsbehörde vorgegebenen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen ist durch die Grundstückseigentümer nach Innutzungnahme des ersten Bauvorhabens

#### (4) Baumschutz

Die im Plan dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind in gleicher Art vom Grundstückseigentümer nachzupflanzen.

Der Wurzel- und Kronentraufbereich darf nicht beeinträchtigt werden.

#### (5) Kampfmittel

Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Nach ausgeführter Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird für den gekennzeichneten Bombentrichter eine Kampfmittelbelastung vermutet. Notwendige Sondierungen, Räumung etc. sind durch den Eigentümer des Grundstückes abzuprüfen und zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

# Rechtliche Grundlagen

in der jeweils zum Satzungsbeschluss gültigen Fassungen:

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) 2017

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Osterholz

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

# Planzeichenverordnung (PlanZV)

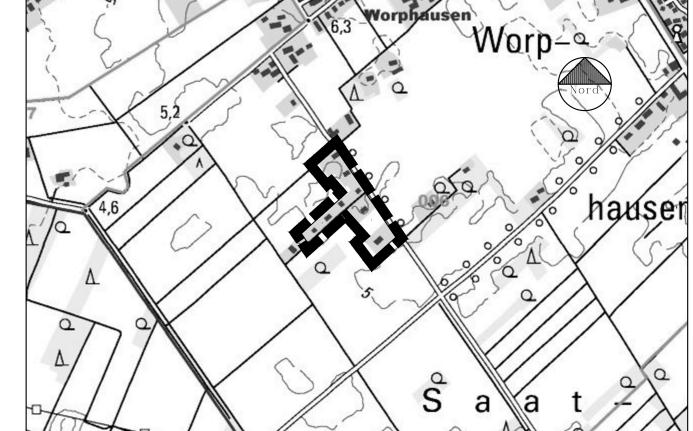
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

M. 1:10.000 ÜBERSICHTSKARTE



# **Gemeinde Lilienthal**

Landkreis Osterholz

Satzung Nr. 13 "Feldstraße"

Außenbereichssatzung



Planstand:

TK 25 im Maßstab 1:10.000

© 2014 LGLP

AUFGESTELLT DURCH **GEMEINDE LILIENTHAL** DER BÜRGERMEISTER

ABSCHRIFT

Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung

Datum: 27.01.2022

Maßstab: 1:1.000

